

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Koserow

Beschlussvorlage
GVKo-0069/25

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen zur Reprädikatisierung der Gemeinde Koserow als Seebad

<i>Organisationseinheit:</i> Kurverwaltung <i>Bearbeitung:</i> Isabell Gottschling	<i>Datum</i> 11.03.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Koserow (Entscheidung)	24.03.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow beschließt den Grundsatzbeschluss zum Bestreben und Antrag auf Reprädikatisierung der Gemeinde Koserow als Seebad.

Sachverhalt

Seit dem 15. Februar 1996 ist die Gemeinde Koserow nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KurortG M-V, Anlage 3) als Seebad staatlich anerkannt. Die staatliche Anerkennung ist nach § 8 Abs. 5 KurortG M-V für eine Dauer von 30 Jahren festgeschrieben. Das Wirtschaftsministerium, Stabsstelle Tourismus, ist als Behörde für die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten sowie Tourismusorten/regionen (Prädikatisierung) und die Weiterführung einer Anerkennung (Reprädikatisierung) von Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

Die staatliche Anerkennung der Gemeinde Koserow erlischt mit Datum vom 15.02.2026.

Die erneute Prädikatisierung als Seebad bringt Vorteile für die Gemeinde und ihre Bürger mit sich:

- Steigerung der touristischen Attraktivität und wirtschaftlichen Potenziale
- Erhöhung der Fördermöglichkeiten für touristische Infrastrukturprojekte
- Stärkung des Images der Gemeinde und des gesamten Kur- und Erholungsgebietes

Um die Voraussetzungen für die Anerkennung zu erfüllen, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Prüfung der touristischen Infrastruktur gemäß den Anforderungen des Kurortgesetzes
- Antragstellung bei den zuständigen Behörden
- Durchführung der erforderlichen Gutachten und Prüfungen
- Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Reprädikatisierung

Der Eigenbetrieb Kurverwaltung Koserow wird beauftragt, die Voraussetzungen zur Reprädikatisierung zu prüfen und Angebote für geforderte Gutachten (u.a. Klimabeurteilung, Immissionsbelastung) einzuholen und die geforderten Haushaltsmittel bereitzustellen und wird mit der Umsetzung der Maßnahmen betraut.

Finanzielle Auswirkungen

Bioklimatisches Gutachten & Luftqualitätsbeurteilung: 6160,00€ (netto) zzgl. Reisekosten (für alle 4 Bernsteinbäder)

Kosten für weitere Gutachten (u.a. kommunalhygienische Untersuchung der öffentlichen Einrichtungen durch Gesundheitsamt etc.) werden derzeit noch in Erfahrung gebracht werden.

Anlage/n

1	Anschreiben_Seebad_Koserow_KD_Riethdorf (öffentlich)
2	Anlage_1_Erhebungsbogen Erholungsort_Seebäder_Luftkurort_2025 (öffentlich)
3	Anlage_2_Informationen Anerkennung als Seebad_2025 (öffentlich)
4	Anlage_3_KurortG_MV (öffentlich)
5	Koserow_Angebot_BU+LU (öffentlich)

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Koserow	13						



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
19048 Schwerin

Kurverwaltung Koserow
Frau Nadine Riethdorf
Hauptstraße 31
17459 Ostseebad Koserow

Bearbeiter: Josephine Franz
Telefon: 0385 588-15804
Az: V-634-00000-2018/008-014
j.franz@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 27.01.2025

Weiterführung der Anerkennung "staatlich anerkanntes Seebad" – Gemeinde Koserow

hier: Reprädikatisierungsverfahren

Anlagen: 1 Erhebungsbogen für Erholungsorte, Seebäder und Luftkurorte
2 Informationsblatt Seebad
3 Kurortgesetz M-V

Sehr geehrte Frau Riethdorf,

seit dem 15. Februar 1996 ist die Gemeinde Koserow nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KurortG M-V, Anlage 3) als Seebad staatlich anerkannt. Die staatliche Anerkennung ist nach § 8 Abs. 5 KurortG M-V für eine Dauer von 30 Jahren festgeschrieben. Das Wirtschaftsministerium, Stabsstelle Tourismus, ist als Behörde für die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten sowie Tourismusorten-/regionen (Prädikatisierung) und die Weiterführung einer Anerkennung (Reprädikatisierung) von Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben darauf aufmerksam machen, dass die staatliche Anerkennung der Gemeinde Koserow mit Datum vom 15.02.2026 erlischt. Damit die Anerkennung als Seebad weitergeführt kann, möchten wir Ihnen unser Vorgehen für die Reprädikatisierung Ihres Ortes gern erläutern.

In den vergangenen drei Jahrzehnten haben sich die Kur- und Erholungsorte bei uns im Land zu touristischen Zentren mit hervorragender kommunaler und verkehrlicher Infrastruktur entwickelt. Um hier einen genauen IST-Stand zu ermitteln und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine erneute Anerkennung zu prüfen, senden wir Ihnen in der Anlage 1 den Erhebungsbogen für Erholungsorte, Seebäder und Luftkurorte zu. Bitte senden Sie den Erhebungsbogen **bis zum 28.02.2025** ausgefüllt an uns zurück. Das

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSGVO-MV).
Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Str. 14,
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 / 588 - 0
Telefax: +49 385 / 588 - 5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
www.mv-regierung.de

Informationsblatt (Anlage 2) zeigt zudem wichtige Merkmale und Unterlagen, die für eine Anerkennung als Seebad eingereicht werden müssen.

Nach der Auswertung des Bogens und einer Rücksprache mit Ihnen erfolgt im zweiten Schritt eine Bereisung durch die Anerkennungsbehörde mit Vertretern des Beirates für Kur- und Erholungsorte, die dem Wirtschaftsministerium beratend zur Seite stehen. In einem Vor-Ort-Termin werden die tatsächlichen Gegebenheiten des Kurortes geprüft. Die Etablierung qualitativ hochwertiger, gesundheitstouristischer Infrastruktur und die Schaffung von Alleinstellungsmerkmalen, kann die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit Ihres Ortes sicherstellen.

Den gesetzlichen Rahmen für eine staatliche Anerkennung in Mecklenburg-Vorpommern bildet, wie oben erwähnt, das KurortG M-V, welches wir Ihnen ebenfalls noch einmal als Anlage beifügen.

Bei Fragen wenden Sie sich gern an die Stabsstelle Tourismus, Josephine Franz, Tel.: 0385/588-15804 oder den Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern, Annette Rösler, Tel.: 0381/80899380.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gunnar Bauer
Leiter Stabsstelle Tourismus



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

**Erhebungsbogen für
Seebäder,
Luftkurorte und Erholungsorte**

zur Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (KurortG M-V)

Ort

Bitte den Ort hier eintragen!

Datum:

Teil 1 Allgemeine Angaben zum Ort

1.1 Allgemeine Daten und Fakten

Gemeinde:

Einwohnerzahl:

Landkreis:

Ansprechpartner in der Gemeinde:

Name:

Tel.:

E-Mail:

Tourismusregion/Destination:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Ostseeküste Mecklenburg | <input type="checkbox"/> Fischland-Darß-Zingst |
| <input type="checkbox"/> Mecklenburg-Schwerin | <input type="checkbox"/> Insel Rügen |
| <input type="checkbox"/> Mecklenburgische Seenplatte | <input type="checkbox"/> Vorpommern |
| <input type="checkbox"/> Insel Usedom | |
- Ortslage: Ostsee Binnensee _____
- Wald Nationalpark

Staatlich anerkannt seit dem _____ als

- Seebad Luftkurort Erholungsort

Welches Prädikat gem. § 3 ff. KurortG M-V wird für die Gemeinde angestrebt?

- Heilbad Ort mit Heilquellen- oder Peloidkurbetrieb Seeheilbad
- Kneipp-Kurort Kneipp-Heilbad Seebad Luftkurort
- Heilklimatischer Kurort Erholungsort Tourismusort Tourismusregion

Hinweis: Bei einem Anerkennungsverfahren zu einem höherprädikatisierten Kurort (Heilbad, Kneipp-Kurort usw.) bitte einen gesonderten Erhebungsbogen von der Anerkennungsbehörde anfordern.

Anerkennung wird beantragt für

Gemeinde einschließlich der Ortsteile:

nur Ortsteile:

Luftqualität (nur für Luftkurorte!):

Wird die Luftqualität in ihrem Ort überwacht?

Ja Nein

Wann wurde das letzte Gutachten zur Luftqualitätsbeurteilung bei der Anerkennungs-
behörde eingereicht?

Allgemeiner Ortscharakter der Gemeinde:

Besonderheiten, Alleinstellungsmerkmal, Historie:

1.2 Verkehr

1.2.1 Verkehrsanbindung per Straße

Entfernung zur nächsten Autobahn: ____ km

Führen Bundesstraßen durch den Ort? ja, welche? _____

nein

Führen Landesstraßen durch den Ort? ja, welche? _____

nein

Umgehungsstraßen vorhanden in Planung

1.2.2 Verkehrsanbindung per Schiene			
Bahnstation im Ort:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Entfernung der nächsten Bahnstation: _____ km			
1.2.3 Öffentlicher Nahverkehr und sonstige Mobilitätsangebote			
Anbindung an Linienbusse:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Sonstige Mobilitätsangebote: _____			
(z. B. Rufbus, Mitfahrbank, Ortsshuttle, Taxi...) _____			
1.2.4 Verkehrssituation im Ort			
	nicht vorhanden	teilweise vorhanden	überwiegend vorhanden
Autofreie Zonen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkehrsberuhigte Bereiche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fahrradwege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Parken			
	Anzahl	Stellplätze (Schätzung ausreichend)	
Parkplätze im Ort			
Parkplätze am Ortsrand			
Parkhäuser			
1.3 Ver- und Entsorgung			
<i>Angaben hierzu (1.3.1 bis 1.3.3) sind in der Stellungnahme vom örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzunehmen! (§ 5 Absatz 2 KurortG M-V)</i>			
1.3.1 Trinkwasserversorgung			
- Zentrale Trinkwasserversorgung, Einzelbrunnen, Zeitabschnitte für Kontrollen des Trinkwassers			
1.3.2 Abwasserbeseitigung			
- Zentrale Abwasserbeseitigung			
1.3.3 Müllentsorgung			
- gemeindliche/zentrale Müllabfuhr, zeitliche Taktung der Entsorgung			

1.4 Öffentliche Toiletten

Anzahl: _____ davon _____ behindertengerecht

Lage: Strand Promenade Hafen Parkplatz
 Park Zentrum

Bauart: (z. B. angemietete Objekte, massive Bauweise o. ä.)

Bewirtschaftung: saisonal ganzjährig

Öffnungszeiten: ganztägig zeitlich begrenzt

Nutzungsgebühr: ja nein in Kurabgabe enthalten

1.5 Medizinische Versorgung

Krankenhaus ja nein

nächstgelegenes in: _____

Apotheke ja nein

nächstgelegene in: _____

ortsansässige Ärzte	Anzahl: Fachrichtung:	Nächstgelegene Praxis in:
davon Zahnärzte		
Physiotherapeuten		

1.6 Einrichtungen der allgemeinen Versorgung/sonstiger Einzelhandel

	vorhanden (Falls die Gemeinde in verschiedene Ortsteile gegliedert ist, diese angeben)	wo, wenn nicht in der Gemeinde vorhanden
Lebensmittelmarkt		
Bäcker		
Sonstiger Einzelhandel		

Teil 2 Tourismus

Falls die Gemeinde in mehrere Ortsteile gegliedert ist, sind die Angaben zu 2.2, 2.4 und 2.4.5 für jeden dieser Ortsteile zu machen (soweit sie in die Anerkennung einbezogen sind oder werden sollen)!

2.1 Beherbergungseinrichtungen

Kategorie	Betriebe	Betten gesamt	Zimmer mit behindertengerechter Ausstattung (z. B. zertifiziert nach „Reisen für Alle“)
Hotel			
Pension			
Ferienwohnung,-haus			
Ferienzimmer			
Jugendherberge			
Reha-Einrichtung			
Campingplatz			
gesamt			

2.2 Nachfrage/Gästestruktur

Gästekünfte/Übernachtungen Vorjahr

Kategorie	Gästekünfte	Übernachtungen	Verweildauer
Hotel			
Pension			
Ferienwohnung, -haus			
Ferienzimmer			
Jugendherberge			
Reha-Einrichtung			
Campingplatz			
gesamt			

Anzahl der Tagestouristen/Jahr:

2.3 Gastronomische Einrichtungen		
Kategorie	Anzahl	Außengastronomie
Restaurants/ Gaststätten		
Cafés		
<p>Gibt es gastronomische Einrichtungen in der Gemeinde, die Sonderkostformen (z. B. Diät-, Schon- und Reduktionskost, vegetarisch, vegan etc.) anbieten?</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p>		
2.4 Allgemeine und touristische Infrastruktur		
2.4.1 Barrierefreiheit		
<p>Bitte beschreiben Sie, inwieweit das Thema Barrierefreiheit in Ihrer Gemeinde Beachtung findet und in der vorhandenen Infrastruktur umgesetzt wird (z. B. öffentliche Wege, Strandzugänge etc.).</p>		
2.4.2 Wanderwege		
Fußwanderwegenetz	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
Radwanderwegenetz	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
Terrainkurwege	<input type="checkbox"/> vorhanden	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
2.4.3 Sportboothafen (wenn vorhanden)		
<p>Anzahl der Dauerliegeplätze:</p> <p>Anzahl der Gastliegeplätze:</p> <p>Ausstattung: <input type="checkbox"/> WC <input type="checkbox"/> Waschraum <input type="checkbox"/> Dusche <input type="checkbox"/> Entsorgung von Chemietoiletten <input type="checkbox"/> Tankstelle</p>		

2.4.4 Bademöglichkeiten

Badestrand

Länge des Strandes: _____

Anzahl der Rettungstürme: _____

Freibad

Hallenbad/Schwimmbad

sonstige Badestelle

Überwachung gemäß Badestellen-Hygiene-Verordnung ja nein

Bewachung durch Rettungsschwimmer ja nein

Weiter auf Seite 9 ...

2.4.5 Touristische Einrichtungen und Angebote		
	vorhanden	wo, wenn nicht in der Gemeinde vorhanden
Veranstaltungssaal		
Mehrzweckhalle		
Freilichtbühne/Festplatz		
Museum		
Theater		
Galerie/kulturelle Ausstellungen		
Kino		
Bibliothek		
Leseraum		
Parkanlage (Art der Anlage)		
Strand-/Uferpromenade		
Flaniermeile		
Seebrücke		
Sporthalle/Sportplatz		
Kinderspielplatz		
Kletterwald		
Volleyballanlage		
Tennisplatz		
Golfplatz/Minigolfanlage		
Fahrradverleih		
Kegel-, Bowlinganlage		
Bootsverleih		
Segel-, Surf-, Tauchschule		
Reiterhof		
Strandkorbvermietung		
Kosmetik		
Sauna		
Fitnessstudio		
Friseur		
Kur- und Heilwald		
geführte Wanderungen		
Veranstaltungen		
z. B. Vorträge, Konzerte, Kinder-/Familienfeste...		

Teil 3 Organisation/Management

3.1 Organisation

Haus des Gastes/Touristeninformation: vorhanden nicht vorhanden

Zimmervermittlung: vorhanden nicht vorhanden

Kurverwaltung: vorhanden nicht vorhanden

Mehrsprachigkeit: Gästekontakt Informationsmaterial nicht vorhanden

Öffnungszeiten: ganzjährig ganztägig zeitlich begrenzt

Mitglied im Bäderverband M-V: ja nein

Mitglied in einer touristischen Organisation (z. B. regionaler Tourismusverband):

ja _____ nein

3.2 Tourismusbetrieb

Art des Betriebes (z. B. GmbH, kommunaler Eigenbetrieb etc.):

Kontaktdaten des Tourismusbetriebes:

Struktur

Personenanzahl Vollzeitbeschäftigte: _____

Personenanzahl Saisonkräfte: _____

Online-Darstellung des Ortes (Web-Adresse): _____

Digitalisierung in der Gemeinde: _____
(z. B. W-LAN-Spots für Gäste, Ausbau von Glasfaser etc.) _____

3.3 Abgaben

Kurabgabe wird erhoben: ja nein
In welcher Höhe? _____ EUR

Fremdenverkehrsabgabe wird erhoben: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein In welcher Höhe? _____ EUR		
Sonstige Gebühren		
Bettensteuer <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Parkplatz <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Hafentiegeplatz <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Strandbenutzung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Ort, Datum	Name und Funktion des Unterzeichnenden	Unterschrift

Antrag auf staatliche Anerkennung als Seebad

(§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort
in Mecklenburg-Vorpommern)

Seebäder sind Kurorte an der Meeresküste, deren natürliche Gegebenheiten - Heilmittel des Meeres und des Klimas - ohne dass diese gezielt therapeutisch angewendet werden - der Erholung sowie der Vorbeugung und Linderung menschlicher Krankheiten dienen.

Der Antrag ist zu begründen und mit einer Stellungnahme des Gesundheitsamtes über die Rechtsaufsichtsbehörde mit folgenden Anlagen beim Wirtschaftsministerium einzureichen:

1. Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen aufgrund § 2 Abs. 2 bis 8 sowie § 3 Nummer 3, ergänzt durch die darüberhinausgehenden Ausführungen des § 2 Abs. 1 des Kurortgesetzes (s. folg. Seiten),
2. Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung,
3. Klimabeurteilung,
4. Gutachten über die örtliche Immissionsbelastung,
5. Kurortentwicklungskonzeption, Flächennutzungsplan (soweit vorhanden),
6. Verzeichnis der bestehenden Kur- und Erholungseinrichtungen mit Lageplan und Erläuterungen.

A Voraussetzungen aufgrund § 2 Kurortgesetz:

Abs. 1

Kurorte müssen verfügen

1. über natürliche, wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte Heilmittel des Bodens, des Meeres oder des Klimas oder über wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren,

Die natürlichen Heilmittel eines Seebades sind das Meerwasser und das Meeresklima.

2. über artgemäße Einrichtungen für Kuren zur Vorbeugung gegen Krankheiten und zu deren Heilung und Linderung,

In einem Seebad stehen Erholungsaufenthalte, die der Vorbeugung gegen Krankheiten dienen, im Vordergrund. Artgemäße Einrichtungen eines Seebades sind im § 3 Nr. 3 Buchstaben c, d und e aufgeführt.

3. über einen der Artbezeichnung entsprechenden Kurortcharakter,

Der für ein Seebad typische Charakter richtet sich nach den Maßgaben des § 2 und des § 3 Nr. 3.

Darüber hinaus werden gefordert:

- ordentlich angelegte, behindertengerechte Straßen und Fußwege
- Gestaltung eines Ortsmittelpunktes mit einer Konzentration von Dienstleistungseinrichtungen verschiedener Art
- verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Spielstraßen
- Erhaltung ortstypischer Gebäude
- Grünzonen mit Ruhebänken
- Parkmöglichkeiten
- Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen

4. über artgemäße Einrichtungen zur sportlichen Betätigung (s. § 3 Nr. 3 Buchstabe e) sowie zur Unterhaltung und Betreuung der Kurgäste (s.a. § 3 Nr.3 Buchstaben d und e), ...

Es ist ein angemessenes Angebot zur Betätigung der Kurgäste vorzuhalten, das sich an der Gästestruktur und den örtlichen Voraussetzungen orientiert.

Zu den Einrichtungen zur Betreuung und Unterhaltung der Kurgäste gehören z.B.

- Kurhaus oder Haus des Gastes
- Veranstaltungssaal
- Leihbücherei, Leseraum mit Auslage einer Auswahl aktueller Tageszeitungen und Zeitschriften
- Jugendclub, Freizeitzentrum, Ferienkindergarten,
- Sauna, Solarium, Fitnessstudio

mit einem entsprechenden Kultur- und Freizeitangebot wie

- Vorträge
- Konzerte
- geführte Wanderungen
- Heimatabende
- Volksfeste
- Kinderfeste
- Kreativangebote
- Kino
- Theatervorführungen
- Sportveranstaltungen

und Angeboten zur Gesundheitsförderung wie

- Gesundheitsbildung
- Ernährungsberatung
- Rückenschule
- Verhaltenstherapie
- Raucherentwöhnung

...insbesondere leistungsfähige Beherbergungsbetriebe.

Hierzu gehören Kurhotels, Hotels und Pensionen sowie Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Ferienzimmer.

Abs. 2

Eine Belastung des Bodens oder des Wassers durch Schadstoffe, der Luft durch gas- oder partikelförmige Beimengungen sowie die Lärmimmissionen dürfen die Möglichkeiten der Vorbeugung gegen Krankheiten und deren Heilung oder Linderung nicht beeinträchtigen.

Der Nachweis erfolgt durch Protokolle der Trinkwasser- und Badewasserkontrollen sowie das Gutachten über die örtliche Immissionsbelastung.

Das Seebad mit seinen Einrichtungen ist in hygienisch einwandfreiem Zustand zu führen (Abs. 3). Das betrifft insbesondere

1. die Trinkwasserversorgung und die Abfall- und Abwasserentsorgung, Es wird grundsätzlich eine öffentliche Ver- und Entsorgung gefordert. Diese muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
2. die Lebensmittelversorgung sowie die Überwachung der Einrichtungen und des Personals der Lebensmittelbetriebe (es muss möglich sein, sich am Ort mit den Dingen des täglichen Bedarfs zu versorgen)

3. die öffentlichen Toiletten, die in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen.

In den Kurbereichen und den Bereichen, die von den Gästen des Ortes besonders frequentiert werden, soll die Entfernung zur nächsten öffentlichen Toilette nicht mehr als 500 m betragen.

An zentraler Stelle der jeweiligen Bereiche muss zumindest eine Anlage behindertengerecht sein. Die Anlagen sind regelmäßig zu warten und zugänglich zu halten

Abs. 4

Es muss sichergestellt sein, dass auch in Gaststätten eine kurgemäße Verpflegung angeboten wird.

Im Hinblick auf die Bedeutung einer gesunden Ernährung für den Kurerfolg wird in das Angebot einer kurgemäßen Verpflegung (Diät-, Schon- und Reduktionskost) gefordert. Art und Umfang richten sich nach der Orts- und Gästestruktur. In mindestens zwei Gaststätten sind diese Sonderkostformen anzubieten.

Abs. 5 entfällt

Abs. 6

Einrichtungen für Gäste sowie Gaststätten und Beherbergungsbetriebe sollen die besonderen Belange von Behinderten, alten Menschen, Kindern und Familien angemessen berücksichtigen; andere öffentlich rechtliche Vorschriften, insbesondere des Baurechts, über Maßnahmen für besondere Personengruppen bleiben unberührt.

Den genannten Personengruppen soll die Inanspruchnahme der Einrichtungen, Gaststätten und Beherbergungsbetriebe auch ohne fremde Hilfe ermöglichen bzw. erleichtern werden. Insbesondere sind die Einrichtungen zur Unterhaltung und Betreuung der Kurgäste barrierefrei zu gestalten. Es ist mindestens ein Strandzugang für Rollstuhlfahrer vorzuhalten.

Abs. 7

Es ist eine zentrale Auskunftsstelle zu betreiben, in der sich die Gäste über Unterkunftsmöglichkeiten, Einrichtungen und Veranstaltungen im Kurort unterrichten können.

Kurverwaltung oder Fremdenverkehrsamt, Zimmervermittlung
mit in der Saison gantzägigen Öffnungszeiten

B Voraussetzungen aufgrund § 3 Nummer 3 Kurortgesetz:

Das Seebad muss folgende besondere Merkmale erfüllen:

- a) Lage an der Meeresküste; die Ortsmitte darf grundsätzlich nicht mehr als zwei Kilometer von der Küstenlinie entfernt sein,
- b) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die überwacht werden und die die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen,

Der Nachweis erfolgt durch die Klimabeurteilung und die Begutachtung der Luftqualität in Form einer Vorbeurteilung

- c) mindestens eine Arztpraxis,
- d) einwandfreie Badewasserqualität an einem gepflegten und bewachten Badestrand, die überwacht wird,

Der ausgewiesene Badestrand ist gemäß Badestellen-Hygiene-Verordnung vom 3. Mai 1995 (GVOBl. M-V S. 257) zu überwachen und regelmäßig von Verunreinigungen zu säubern. Gefordert wird eine gantztägige Überwachung des Badebetriebs durch Rettungskräfte in der Badesaison.

- e) Strandpromenaden, ...

Die Strandpromenade wird als Kureinrichtung definiert, die die unmittelbare Einwirkung des Meerwasseraerosols und der Klimareize ermöglicht. Sie soll deshalb möglichst parallel zum Strand verlaufen und über freie und windgeschützte Bereiche verfügen. Der Promenadenbelag soll kinderwagen- und rollstuhlgerecht sein. Es sind Ruhemöglichkeiten und Schattenbereiche vorzusehen.

...vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Parkanlagen sowie Strand- oder Landschaftswege,...

- beschildertes Rad- und Fußwanderwegenetz

...Möglichkeiten für Spiel und Sport.

Es ist ein angemessenes Angebot zur sportlichen Betätigung vorzuhalten, das sich an der Gästestruktur und den örtlichen Voraussetzungen orientiert.

Hierzu gehören Sporteinrichtungen wie z.B.

- Sportplatz oder -halle
- Bolzplatz
- Volleyball-, Hand- und Basketballfeld
- Tischtennisplatten
- Billard
- Fahrradverleih
- Kinderspielplatz
- Segel-, Surf-, oder Tauchschule
- Bootsverleih
- Reiterhof
- Tennisplatz, - halle
- Minigolfanlage
- Golfplatz
- Kegel-, Bowlinganlage

juris-Abkürzung: KurortG MV
Neugefasst: 29.08.2000
Textnachweis ab: 01.01.2005
Dokumenttyp: Gesetz
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2000, 486
Gliederungs-Nr: 2127-1

Gesetz über die Anerkennung als
Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern
(Kurortgesetz)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000

Zum 28.11.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 546)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Gesetz über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort in Mecklenburg-Vorpommern (Kurortgesetz) In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2000	01.01.2005
Inhaltsverzeichnis	17.07.2021
Erster Teil - Begriffsbestimmungen	01.01.2005
§ 1 - Grundsatz	17.07.2021
§ 2 - Gemeinsame Bestimmungen für Kurorte	01.01.2005
§ 3 - Arten von Kurorten	29.10.2022
§ 4 - Erholungsort	01.01.2005
§ 4a - Tourismusort, Tourismusregion	17.07.2021
Zweiter Teil - Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten	01.01.2005
§ 5 - Anerkennungsverfahren	29.10.2022
§ 6 - Führen von Artbezeichnungen	17.07.2021
§ 7 - Nebenbestimmungen, Überwachung	01.01.2005
§ 8 - Widerruf, Erlöschen und Verlängerung der Anerkennung, Kosten für geforderte Nachweise	29.10.2022
Dritter Teil - Beirat für Kur- und Erholungsorte	01.01.2005
§ 9 - Beirat	29.10.2022

Titel	Gültig ab
Vierter Teil - Überleitungs- und Bußgeldbestimmungen, sprachliche Gleichstellung, Schlussbestimmungen	01.01.2005
§ 10 - Überleitungsvorschrift	29.10.2022
§ 11 - Ordnungswidrigkeiten	17.07.2021
§ 12 - Sprachliche Gleichstellung	01.01.2005
§ 13 - (Schlussbestimmungen)	01.01.2005

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Begriffsbestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gemeinsame Bestimmungen für Kurorte
- § 3 Arten von Kurorten
- § 4 Erholungsort
- § 4a Tourismusort, Tourismusregion

Zweiter Teil

Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

- § 5 Anerkennungsverfahren
- § 6 Führen von Artbezeichnungen
- § 7 Nebenbestimmungen, Überwachung
- § 8 Widerruf, Erlöschen und Verlängerung der Anerkennung, Kosten für geforderte Nachweise

Dritter Teil

Beirat für Kur- und Erholungsorte

- § 9 Beirat

Vierter Teil

Überleitungs- und Bußgeldbestimmungen, sprachliche Gleichstellung und Schlussbestimmungen

- § 10 Überleitungsvorschrift
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Sprachliche Gleichstellung
- § 13 Schlussbestimmungen

Erster Teil Begriffsbestimmungen

§ 1 Grundsatz

(1) Gemeinden werden auf Antrag als Kurort oder als Erholungsort anerkannt, wenn sie die in diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen erfüllen. Zudem können eine Gemeinde als Tourismusort und ein Zusammenschluss von Gemeinden oder Ämtern als Tourismusregion anerkannt werden.

(2) Die Anerkennung kann auch erteilt werden, wenn einzelne der für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen in angemessener Entfernung auf dem Gebiet von angrenzenden Gemeinden erfüllt werden. Soweit die Anerkennung vom Vorhandensein bestimmter Einrichtungen abhängt, gilt dies

nur, wenn sichergestellt ist, dass die nur in einer angrenzenden Gemeinde vorhandenen Einrichtungen auch den Gästen der antragstellenden Gemeinde zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen.

(3) Die Anerkennung kann auf einen Teil oder mehrere Teile des Gemeindegebietes begrenzt werden.

(4) Im Ausnahmefall kann die Anerkennung auf zwei der in § 3 genannten Artbezeichnungen erstreckt werden.

(5) Bei Anerkennung von Kur- und Erholungsorten sind die allgemein anerkannten Grundsätze des Kur- und Bäderwesens, des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Belange der Bau- und Raumordnung zu beachten.

(6) Die Absätze 2 bis 3 gelten für die Anerkennung von Tourismusorten und -regionen entsprechend.

§ 2

Gemeinsame Bestimmungen für Kurorte

(1) Kurorte müssen verfügen

1. über natürliche, wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte Heilmittel des Bodens, des Meeres oder des Klimas oder über wissenschaftlich anerkannte hydrotherapeutische Heilverfahren,
2. über artgemäße Einrichtungen für Kuren zur Vorbeugung gegen Krankheiten und zu deren Heilung und Linderung,
3. über einen der Artbezeichnung entsprechenden Kurortcharakter und
4. über artgemäße Einrichtungen zur sportlichen Betätigung sowie zur Unterhaltung und Betreuung der Kurgäste, insbesondere leistungsfähige Beherbergungsbetriebe.

(2) Eine Belastung des Bodens oder des Wassers durch Schadstoffe, der Luft durch gas- oder partikelförmige Beimengungen sowie die Lärmimmission dürfen die Möglichkeiten der Vorbeugung gegen Krankheiten und deren Heilung oder Linderung nicht beeinträchtigen.

(3) Der Kurort mit seinen Einrichtungen ist in hygienisch einwandfreiem Zustand zu führen. Das betrifft insbesondere

1. die Trinkwasserversorgung und die Abfall- und Abwasserentsorgung,
2. die Lebensmittelversorgung sowie die Überwachung der Einrichtungen und des Personals der Lebensmittelbetriebe,
3. die öffentlichen Toiletten, die in ausreichender Zahl vorhanden sein müssen.

(4) Es muss sichergestellt sein, dass auch in Gaststätten eine kurgemäße Verpflegung angeboten wird.

(5) In Gaststätten und in Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 sind Nichtraucherbereiche vorzuhalten.

(6) Einrichtungen für Kurgäste sowie Gaststätten und Beherbergungsbetriebe sollen die besonderen Belange von Behinderten, alten Menschen, Kindern und Familien angemessen berücksichtigen; andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Baurechts, über Maßnahmen für besondere Personengruppen bleiben unberührt.

(7) Es ist eine zentrale Auskunftsstelle zu betreiben, in der sich die Kurgäste über Unterkunftsmöglichkeiten, Einrichtungen und Veranstaltungen im Kurort unterrichten können.

(8) Bei Kurorten der in § 3 Nr. 1 bis 2 und 4 bis 6 genannten Artbezeichnungen müssen die genannten Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen wissenschaftlich anerkannt und langjährig und umfassend ärztlich erprobt und auf übliche Art und Weise bekannt gegeben sein.

§ 3 **Arten von Kurorten**

Kurorte entsprechen den nachstehenden Artbezeichnungen, wenn sie folgende besondere Merkmale erfüllen:

1. Heilbad

- a) Verfügbarkeit natürlicher, wissenschaftlich anerkannter und durch Erfahrung kurmäßig bewährter Heilmittel des Bodens,
- b) mindestens eine Praxis eines Badearztes,
- c) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die gemäß meteorologischen und lufthygienischen Standards überwacht werden und die die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen,
- d) Einrichtungen zur Abgabe und Anwendung der Heilmittel,
- e) Kurpark, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren,
- f) während der Kurzeit Diätberatung; in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben Beschäftigung mindestens eines Diätassistenten,
- g) Kommunikations- und Informationseinrichtung.

1a. Ort mit Heilquellen- oder Peloidkurbetrieb

- a) Verfügbarkeit eines natürlichen, wissenschaftlich anerkannten und durch Erfahrung kurmäßig bewährten Heilwassers oder Peloides,
- b) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die überwacht werden und die die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen,
- c) Einrichtung zur Abgabe der Kurmittel,
- d) Tätigkeit mindestens eines Badearztes,

- e) vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Parkanlagen.

2. **Seeheilbad**

- a) Lage an der Meeresküste; die Ortsmitte darf grundsätzlich nicht mehr als zwei Kilometer von der Küstenlinie entfernt sein,
- b) wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung kurmäßig bewährtes, therapeutisch anwendbares Klima und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,
- c) mindestens eine Praxis eines Badearztes,
- d) Einrichtungen zur Abgabe und Anwendung der Kurmittel,
- e) einwandfreie Badewasserqualität an einem gepflegten und bewachten Badestrand, die überwacht wird,
- f) Strandpromenaden, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Parkanlagen sowie Strand- oder Landschaftswege, Möglichkeiten für Spiel und Sport,
- g) während der Kurzeit Diätberatung; in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben Beschäftigung mindestens eines Diätassistenten,
- h) Kommunikations- und Informationseinrichtung.

3. **Seebad**

- a) Lage an der Meeresküste; die Ortsmitte darf grundsätzlich nicht mehr als zwei Kilometer von der Küstenlinie entfernt sein,
- b) klimatische Eigenschaften und eine Luftqualität, die überwacht werden und die die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeiten unterstützen,
- c) mindestens eine Arztpraxis,
- d) einwandfreie Badewasserqualität an einem gepflegten und bewachten Badestrand, die überwacht wird,
- e) Strandpromenaden, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Parkanlagen sowie Strand- oder Landschaftswege, Möglichkeiten für Spiel und Sport.

4. **Kneipp-Heilbad**

- a) umfassende, unter dauernder ärztlicher Betreuung stehende Einrichtungen zur Durchführung von wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kuren, insbesondere nach Kneipp,

- b) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,
- c) mindestens eine Praxis eines Badearztes,
- d) Betreuung durch Physiotherapeuten, Krankengymnasten oder Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Masseur und medizinischer Bademeister",
- e) Kurpark, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren,
- f) während der Kurzeit Diätberatung; in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben Beschäftigung mindestens eines Diätassistenten,
- g) Kommunikations- und Informationseinrichtung,
- h) zehnjährige Anerkennung als Kneipp-Kurort.

5. **Kneipp-Kurort**

- a) verschiedenartige Einrichtungen zur Durchführung von wissenschaftlich anerkannten hydrotherapeutischen Kuren, insbesondere nach Kneipp, in mindestens drei Kurbetrieben mit stationärem Anteil,
- b) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,
- c) mindestens eine Praxis eines Badearztes,
- d) Betreuung durch Physiotherapeuten, Krankengymnasten oder Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung "Masseur und medizinischer Bademeister",
- e) Kurpark, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren,
- f) während der Kurzeit Diätberatung; in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben Beschäftigung mindestens eines Diätassistenten.

6. **Heilklimatischer Kurort**

- a) wissenschaftlich anerkanntes und durch Erfahrung kurmäßig bewährtes therapeutisch anwendbares Klima und eine durch bioklimatische Analyse und Beurteilung nachgewiesene Luftqualität; das Klima ist durch eine im Einvernehmen mit dem für Tourismus zuständigen Ministerium festgelegte Klimastation laufend zu überwachen,
- b) mindestens eine Praxis eines Badearztes,
- c) Einrichtungen zur therapeutischen Anwendung des Klimas und zur Abgabe der Kurmittel,

- d) Kurpark, vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Spiel-, Sport- und Liegewiesen sowie Waldanlagen mit gekennzeichnetem Wegenetz für Terrainkuren,
- e) während der Kurzeit Diätberatung; in Krankenhäusern und Diätküchenbetrieben Beschäftigung mindestens eines Diätassistenten,
- f) Bademöglichkeit; diese muss bewacht sein, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für den Heilklimatischen Kurort ist,
- g) Kommunikations- und Informationseinrichtung.

7. **Luftkurort**

- a) wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrung bewährte klimatische Eigenschaften und eine entsprechende Luftqualität, die überwacht werden,
- b) mindestens eine Arztpraxis,
- c) Einrichtungen zur Durchführung einer Klimakur, insbesondere vom Straßenverkehr hinreichend ungestörte Park- und Waldanlagen mit gekennzeichneten Wanderwegen, Spiel-, Sport- und Liegewiesen,
- d) Bademöglichkeit; diese muss bewacht sein, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für den Luftkurort ist.

§ 4 Erholungsort

(1) Die Anerkennung als Erholungsort setzt voraus

- 1. eine landschaftlich bevorzugte und klimatisch günstige Lage mit lufthygienischen Verhältnissen, die die Erholung unterstützen,
- 2. einen entsprechenden Ortscharakter sowie die Erhaltung der landschaftlichen Strukturen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes,
- 3. für die Erholung geeignete Einrichtungen sowie Lese- und Aufenthaltsräume,
- 4. Radwege, erschlossenes Wanderwegenetz, Möglichkeiten für Sport und Spiel,
- 5. Bademöglichkeit; diese muss bewacht sein, wenn die Lage an einem Badegewässer kennzeichnend für den Erholungsort ist.

(2) § 2 Abs. 2, 3 und 5 bis 7 gilt für Erholungsorte entsprechend.

§ 4a Tourismusort, Tourismusregion

(1) Gemeinden können auf Antrag nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung als Tourismusort anerkannt werden.

(2) Für die Anerkennung als Tourismusort gelten folgende Voraussetzungen:

1. eine landschaftlich bevorzugte Lage oder
2. das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen (insbesondere Museen oder Theater), internationale Veranstaltungen oder sonstige bedeutende Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung oder
3. geeignete Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugsmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, ein vielfältiges gastronomisches Angebot oder
4. das Vorhalten von wichtigen Dienstleistungsangeboten für benachbarte Kur- und Erholungsorte.

(3) Gemeindezusammenschlüsse oder -ämter können nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen als Tourismusregion anerkannt werden.

(4) Für die Anerkennung als Tourismusregion gelten folgende Voraussetzungen:

1. Touristische Region vorzugsweise mit mindestens einem Kur- oder Erholungsort,
2. Vorhandensein einer leistungsfähigen touristischen Infra- und Angebotsstruktur,
3. Bestehen einer konzeptionellen Entwicklungsgrundlage (Tourismuskonzept) mit regionalem Schwerpunkt,
4. Nachweis einer regionalen Kooperationsbereitschaft mit übergemeindlich organisierten Zusammenschlüssen einschließlich einer Harmonisierung des Satzungsrechts zur Erhebung der Kurabgabe,
5. Aktivitäten im Hinblick auf ein gebietsbezogenes Marketing,
6. regionale branchenübergreifende Zusammenarbeit mit nachgeordneten Behörden, wie zum Beispiel Nationalparkämtern, Biosphärenreservatsämtern, Forstämtern und Naturparkverwaltungen.

(5) Über die Anerkennung als Tourismusort oder Tourismusregion entscheidet das für Tourismus zuständige Ministerium. Der Antrag ist zu begründen. Die Erfüllung der in Absatz 2 und 4 genannten Kriterien ist durch den Antragsteller zu belegen. Beizufügen ist ferner eine Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung. Das Ministerium kann weitere Unterlagen und Nachweise fordern, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

(6) § 2 Absatz 2, 3, 5 und 6 gelten für die Anerkennung von Tourismusorten oder -regionen entsprechend.

Zweiter Teil
Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

§ 5
Anerkennungsverfahren

(1) Über die Anerkennung nach § 1 entscheidet das für Tourismus zuständige Ministerium. Für die Anerkennung von Tourismusorten oder -regionen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 gilt § 4a.

(2) Der Antrag ist zu begründen und mit einer Stellungnahme des Gesundheitsamtes über die Rechtsaufsichtsbehörde beim für Tourismus zuständigen Ministerium einzureichen. Beizufügen sind ferner

1. eine Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung,
2. die je nach der beantragten Anerkennung erforderlichen weiteren Unterlagen, Analysen und Gutachten ärztlicher, balneologischer, klimatologischer und hydrologischer Art sowie ein Gutachten über die örtliche Immissionsbelastung,
3. für die Anerkennung als Kurort ein Gutachten über die wissenschaftlich anerkannten Hauptheilanzeigen und Gegenanzeigen; dies gilt nicht für die Anerkennung als Seebad oder Luftkurort,
4. ein Verzeichnis der bestehenden Kur- oder Erholungseinrichtungen mit Erläuterungen zu deren barrierefreien Zugänglichkeit und Lageplan.

(3) Das für Tourismus zuständige Ministerium kann weitere Unterlagen und Nachweise fordern, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde trägt die Kosten des Anerkennungsverfahrens.

(5) Vor der Entscheidung über die Anerkennung ist der Beirat (§ 9) anzuhören.

(6) Die Regelungen über das Anerkennungsverfahren sowie die weiteren Bestimmungen über Heilquellen in § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 36 und 137 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101), bleiben von diesem Gesetz unberührt.

(7) Die Anerkennung wird im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht.

§ 6
Führen von Artbezeichnungen

(1) Eine Artbezeichnung nach §§ 3, 4 oder 4a darf öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit einem Gemeinamen nur verwendet werden, wenn sie anerkannt ist. Sie darf im amtlichen Verkehr nur mit dem Zusatz "staatlich anerkannt" verwendet werden.

(2) Ist eine Artbezeichnung nach § 3 nicht anerkannt, darf öffentlich oder im Geschäftsverkehr auch die allgemeine Bezeichnung Kurort in Verbindung mit einem Gemeinamen nicht verwendet werden.

(3) § 10 bleibt unberührt.

(4) Andere Bezeichnungen als die in den §§ 3, 4 oder 4a genannten Artbezeichnungen dürfen öffentlich oder im Geschäftsverkehr in Verbindung mit einem Gemeinamen nicht verwendet werden, wenn sie geeignet sind, eine Qualifikation nach Art der §§ 3, 4 oder 4a vorzutäuschen.

§ 7

Nebenbestimmungen, Überwachung

(1) Die Anerkennung kann befristet und mit Auflagen verbunden werden. Zur Sicherung des Fortbestandes von Anerkennungsvoraussetzungen können Auflagen auch nachträglich erteilt werden.

(2) Das Gesundheitsamt überwacht die Einhaltung der für die Anerkennung maßgebenden hygienischen Voraussetzungen.

(3) Für die Überwachung der Betriebe, die Heilmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 herstellen, gelten § 64 des Arzneimittelgesetzes und § 26 des Medizinproduktegesetzes.

§ 8

Widerruf, Erlöschen und Verlängerung der Anerkennung, Kosten für geforderte Nachweise

(1) Das für Tourismus zuständige Ministerium kann die Anerkennung widerrufen, wenn

1. eine ihrer Voraussetzungen nicht nur vorübergehend entfallen ist,
2. eine mit der Anerkennung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurde,
3. Zweifel bestehen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen, und die Gemeinde geforderte Gutachten oder Nachweise innerhalb der gesetzten Frist nicht vorlegt.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung nicht nur vorübergehend entfallen ist.

(3) Vor Aufhebung einer Anerkennung ist der Beirat (§ 9) anzuhören.

(4) Kosten, die im Zusammenhang mit nach Absatz 1 Nr. 3 geforderten Gutachten oder Nachweisen entstehen, trägt die Gemeinde.

(5) Die Anerkennung erlischt nach 30 Jahren. Sie kann auf Antrag verlängert werden; § 5 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Beirat für Kur- und Erholungsorte

§ 9

Beirat

(1) Beim für Tourismus zuständigen Ministerium wird ein "Beirat für Kur- und Erholungsorte" (Beirat) mit beratender Funktion eingerichtet. Dieser berät das für Tourismus zuständige Ministerium in allen Fragen, die für die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort von Bedeutung sind. Der Beirat soll bei grundsätzlichen Fragen des Kurwesens gehört werden.

(2) Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Ein Vertreter des für Tourismus zuständigen Ministeriums als Vorsitzender,
2. je ein Vertreter
 - a) des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung,
 - b) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport,
 - c) des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt,
3. je ein Vertreter
 - a) der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern,
 - b) des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
 - c) des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Landesbezirk Nord,
 - d) des Deutschen Wetterdienstes,
 - e) des Tourismusverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
 - f) des Bäderverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
 - g) des Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Mecklenburg-Vorpommern,
 - h) einer zur Mitwirkung gemäß § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) berechtigten Naturschutzvereinigung,
 - i) der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V.,
 - j) der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg-Vorpommern,
 - k) des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Mecklenburg-Vorpommern,
 - l) des Verbandes der Bäderärzte e. V., Region Mecklenburg-Vorpommern,
 - m) des Integrationsförderrates.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden vom für Tourismus zuständigen Ministerium für drei Jahre berufen; erneute Berufung ist zulässig. Die Verbände haben ein Vorschlagsrecht. Die Berufung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie soll widerrufen werden, wenn die Stelle, die die Berufung vorgeschlagen hat, das wünscht.

(4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(5) Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er soll jährlich mindestens einmal zusammentreten.

(6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des für Tourismus zuständigen Ministeriums bedarf.

(7) Zu den Sitzungen können Fachleute auf dem Gebiet des Kur- und Erholungswesens zugezogen werden.

Vierter Teil Überleitungs- und Bußgeldbestimmungen, sprachliche Gleichstellung, Schlussbestimmungen

§ 10 Überleitungsvorschrift

(1) Die nach Inkrafttreten der Verordnung über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel (Kurortverordnung) vom 3. August 1967 der DDR staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte bleiben unter ihrer bisherigen Artbezeichnung oder unter Anpassung an eine entsprechende Artbezeichnung aufrechterhalten, wenn die wesentlichen Voraussetzungen der damaligen Anerkennung noch bestehen und innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Antrag auf staatliche Anerkennung der beanspruchten Artbezeichnung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes gestellt wird (Überleitung der Anerkennung). Die Überleitung der Anerkennung endet, wenn nicht spätestens fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die hier festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Das für Tourismus zuständige Ministerium kann unter Erteilung von Auflagen und Bedingungen auf Antrag die Frist verlängern.

(2) Die nach In-Kraft-Treten der Kurortverordnung vom 3. August 1967 bestehenden Kurorte, die ohne staatliche Anerkennung unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Kur- und Erholungswesens betrieben worden sind und alle wesentlichen Voraussetzungen der damaligen Kurortgesetzgebung erfüllt haben, bleiben unter ihrer bisherigen Artbezeichnung aufrechterhalten, wenn diese wesentlichen Voraussetzungen noch bestehen und innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes der Antrag auf staatliche Anerkennung der beanspruchten Artbezeichnung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes gestellt wird (vorläufige Anerkennung). Die vorläufige Anerkennung endet, wenn nicht spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die hier festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Das für Tourismus zuständige Ministerium kann unter Erteilung von Auflagen und Bedingungen auf Antrag die Frist verlängern.

(3) Die Anerkennungen nach Absatz 1 und 2 werden im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht.

(4) § 6 Abs. 4 gilt nicht für den Zusatz "Bad", soweit Gemeinden diesen Zusatz am 26. Februar 1993 nachweislich als Namensbestandteil geführt haben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) entgegen § 6 Abs. 1 eine nicht anerkannte Artbezeichnung verwendet;
- b) entgegen § 6 Abs. 2 die allgemeine Bezeichnung Kurort verwendet, ohne dass eine Artbezeichnung nach § 3 anerkannt ist;

- c) entgegen § 6 Abs. 4 eine andere Bezeichnung verwendet, die geeignet ist, eine Qualifikation nach Art der §§ 3, 4 oder 4a vorzutäuschen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für Frauen und Männer.

§ 13

(Schlussbestimmungen)

Deutscher Wetterdienst - Postfach 30 11 90 - 20304 Hamburg

Kurverwaltung Koserow
z. Hd. Frau Riethdorf
Hauptstraße 31

17459 Koserow

Abteilung Klima- und Umweltberatung

Ansprechpartner:
Kirsten Heinrich
Telefon:
069 / 8062 - 6035
E-Mail:
Klima.Hamburg@dwd.de

Geschäftszeichen:
KU1HA#05.02.06#25-
0126
Fax:
069 / 8062 - 11933

UST-ID: DE221793973

Hamburg, 26.02.2025

Erstellung einer Bioklimabeurteilung und einer Beurteilung der Luftqualität für die Seebäder Loddin, Koserow, Ückeritz und Zempin
Ihre E-Mail vom 18.02.2025 sowie Emails aus Loddin, Ückeritz und Zempin vom 25.02.2025

Sehr geehrte Frau Riethdorf,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Für die Anerkennung und Vergabe bzw. Bestätigung einer Artbezeichnung nach der Kurortverordnung bilden die vom Deutschen Heilbäderverband e. V. und dem Deutschen Tourismusverband e.V. formulierten „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandard für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ (14. Auflage) die Grundlage.

Nach diesen „Begriffsbestimmungen“ ist für einen Erholungsort bzw. ein Seebad eine „bioklimatisch begünstigte Lage“ erforderlich. In Mecklenburg-Vorpommern ist ein Erholungsort bzw. Seebad nach 30 Jahren zu reprädikatisieren. Ob das Bioklima und die Luftqualität den Anforderungen auch weiterhin entsprechen, wird im Rahmen eines Bioklimatischen Gutachtens (früher Klimabeurteilung) sowie einer lufthygienischen Beurteilung geprüft. Eine einjährige Messung der Luftqualität ist für Erholungsorte bzw. Seebäder nicht zwingend vorgeschrieben. Falls im Rahmen der lufthygienischen Beurteilung jedoch Zweifel an der Eignung vorliegen, könnte eine solche angeordnet werden.

Das Gutachten besteht im Prinzip aus 2 Teilen:

1. der Ortsbegehung, in der die relevanten bioklimatischen und gegebenenfalls lufthygienischen Faktoren vor Ort eingeschätzt werden und entschieden wird, ob eventuell eine einjährige Messreihe der Luftqualität erfolgen muss, wie es die Begriffsbestimmungen (DHV, 2024) fordern

und

2. einer Auswertung und Bewertung der bioklimatisch und eventuell lufthygienisch bedeutsamen Faktoren im Bereich des Seebades mittels eines vom Deutschen Wetterdienst entwickelten standardisierten Verfahrens. Da das letzte Gutachten vor ca. 30 Jahren erstellt wurde, werden zusätzlich noch die Änderungen wesentlicher klimatologischer Parameter wie der Lufttemperatur, des Niederschlages und der Sonnenscheindauer bewertet.



www.dwd.de

Dienstgebäude: Bernhard-Nocht-Straße 76 - 20359 Hamburg, Tel. 069- 8062-6022
Konto: Bundeskasse Halle – Deutsche Bundesbank Leipzig – IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEFFXXX
Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1180-DE-0922 Deloitte Certification)





Für die Erstellung des Gutachtens sind spezielle Angaben des Seebades erforderlich. Dazu wird Ihnen nach Eingang der Auftragsbestätigung vom DWD ein mehrseitiger Fragebogen m. d. B. um baldiges Ausfüllen des Bogens zugesandt. Der Fragebogen wird anschließend vom DWD ausgewertet.

Die Seebäder Koserow, Zempin, Loddin und Ückeritz befinden sich in einem Umkreis von etwa 10 km Entfernung und weisen eine ähnliche geographische Lage auf, sodass davon ausgegangen werden kann, dass alle vier Orte ähnliche klimatologische Verhältnisse aufweisen. Aus diesem Grund kann für alle vier Orte ein gemeinsames bioklimatisches Gutachten erstellt werden. Die lufthygienischen Verhältnisse werden für jeden Ort zunächst separat bewertet, dann aber auch in einem Gutachten zusammengefasst.

Entsprechend der zurzeit geltenden Preisliste des Deutschen Wetterdienstes (Gesetz über den Deutschen Wetterdienst vom 10. September 1998 (BGBl. I, S. 2871), zuletzt geändert am 17.07.2017) werden für die Erstellung des bioklimatischen Gutachtens und der Beurteilung der Luftqualität für alle vier Orte zusammen Kosten in Höhe von

6160,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer


entstehen.

Sollten Sie nur ein bioklimatisches Gutachten wünschen und das lufthygienische Gutachten durch einen anderen Anbieter erstellen lassen, würden die Kosten

3680,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

betragen.

Eine detaillierte Kostenaufstellung können Sie den folgenden Tabellen entnehmen.

Leistungs- und Kostenaufstellung zum Leistungsangebot vom 26.02.2025 (Preisliste 2024) für die periodische Überprüfung des Bioklimas und der Luftqualität in den Seebädern Koserow, Zempin, Loddin und Ückeritz					 Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand		
Position	Artikelnummer	Teilleistung	Anzahl	Einheit	Wochen	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	99-01-02-040000	Gutachtliche Leistungen <i>Zeitbedarf Ortsbesichtigung und Fahrtzeiten</i>	13	Stunde		130,00 €	1.690,00 €
2	30-07-06-08001G	Bioklima- und Luftqualitätsbeurteilung für einen Ort	1	Gutachten		2.000,00 €	2.000,00 €
2.1	99-01-02-040000	Gutachtliche Leistungen <i>zusätzliche Auswertungen zu den klimatischen Änderungen seit der Erstprädikatisierung</i>	6	Stunde		130,00 €	780,00 €
2.2	99-01-02-040000	Gutachtliche Leistungen <i>zusätzliche Arbeitszeit für die lufthygienische Beurteilung der 3 zusätzlichen Orte</i>	9	Stunde		130,00 €	1.170,00 €
3	30-07-06-14000G	Bioklimatologisches Spezialgutachten <i>Bewertung der thermischen Bedingungen der 4 Orte</i>	4	Stunde		130,00 €	520,00 €
		Summe netto					6.160,00 €
		zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer					1.170,40 €
		Summe brutto					7.330,40 €





Leistungs- und Kostenaufstellung zum Leistungsangebot vom 26.02.2025 (Preisliste 2024) für die periodische Überprüfung des Bioklimas in den Seebädern Koserow, Zempin, Loddin, Ückeritz					 Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand		
Position	Artikelnummer	Teilleistung	Anzahl	Einheit	Wochen	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	99-01-02-040000	Gutachtliche Leistungen <i>Zeitbedarf Ortsbesichtigung und Fahrtzeiten</i>	9	Stunde		130,00 €	1.170,00 €
2.1	30-07-06-05001G	Bioklimabeurteilung	1	Gutachten		1.210,00 €	1.210,00 €
2.1 a	99-01-02-040000	Gutachtliche Leistungen <i>zusätzliche Auswertungen zu den klimatischen Änderungen seit der Erstprädikatisierung</i>	6	Stunde		130,00 €	780,00 €
2.2	30-07-06-07001G	Luftqualitätsbeurteilung	0	Gutachten		1.210,00 €	0,00 €
2.3	30-07-06-08001G	Bioklima- und Luftqualitätsbeurteilung	0	Gutachten		2.000,00 €	0,00 €
3	30-07-06-14000G	Bioklimatologisches Spezialgutachten <i>Bewertung der thermischen Bedingungen vor Ort</i>	4	Stunde		130,00 €	520,00 €
		Summe netto					3.680,00 €
		zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer					699,20 €
		Summe brutto					4.379,20 €

Zusätzlich zu diesen Kosten fallen Reisekosten an, die gesondert in der Anlage „Reisekostenabschätzung“ enthalten und Bestandteil des Vertrages sind.

Nach Möglichkeit wird die Ortsbesichtigung für alle vier Seebäder an einem Tag durchgeführt werden. In diesem Fall könnten die Reisekosten auf die vier Orte aufgeteilt werden.

Sollte im Rahmen der Ortsbesichtigung und der Beurteilung der Luftqualität eingeschätzt werden, dass einjährige Messungen erforderlich wären, würden noch zusätzliche Kosten für die Messungen, die Auswertung der Messungen und eine Ortsbegehung zur Messstellenauswahl entstehen. In diesem Fall würde das Seebad vorher darüber informiert werden.

Der Deutsche Wetterdienst erbringt seine Leistungen aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB DWD), die in der Anlage abgedruckt sind. Der o. g. Preis gilt für die Nutzung der Leistung zu eigenen bzw. betrieblichen Zwecken (Nutzung durch eine juristische Person). Eine Weitergabe der bereitgestellten Informationen oder daraus abgeleiteter Ergebnisse an Dritte ist ausschließlich zur Vertretung eigener Interessen gestattet. Die Nutzung im Interesse eines weiteren Dritten ist nicht gestattet. Veröffentlichung ist ausgeschlossen.

Hinweis zur Datenverarbeitung personenbezogener Daten:

Personenbezogene Daten unserer Kunden werden grundsätzlich nur verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist bzw. für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Als Rechtsgrundlage dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.dwd.de/datenschutz> und <https://www.dwd.de/agb>.



www.dwd.de

Dienstgebäude: Bernhard-Nocht-Straße 76 - 20359 Hamburg, Tel. 069- 8062-6022

Konto: Bundeskasse Halle – Deutsche Bundesbank Leipzig – IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEFFXXX

Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1180-DE-0922 Deloitte Certification)



Seite: 4

Geschäftszeichen: KU1HA#05.02.06#25-0126

Datum: 25.02.2025

Deutscher Wetterdienst
Wetter und Klima aus einer Hand



Für Rückfragen und Erläuterungen zu diesem Angebot stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich würde mich über einen Auftrag sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Heinrich
Dipl.-Meteorologin

Anlage: Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Leistungen des
 Deutschen Wetterdienstes (AGB-DWD)
 Reisekostenabschätzung
 Reisekostenübernahmeerklärung



www.dwd.de

Dienstgebäude: Bernhard-Nocht-Straße 76 - 20359 Hamburg, Tel. 069- 8062-6022

Konto: Bundeskasse Halle – Deutsche Bundesbank Leipzig – IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEFFXXX

Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1180-DE-0922 Deloitte Certification)

